

aus allen auf diese Anlagen sich beziehenden Verträgen gegen Zahlung des einfachen Taxwertes, welcher durch Sachverständige festzustellen ist (und wobei das von der Ges. nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz bleiben), abzutreten. Rücksichtlich der Bezirke II—V (St. Georg, St. Pauli, Vororte rechts und links der Alster) steht es zur Entscheidung der Finanzdeputation, ob sie die Übereignung der Anlagen zum einfachen Taxwerte von der Ges. verlangen will. Macht die Finanzdeputation von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Ges. verpflichtet, ihre in den Strassen, Plätzen und sonstigen Anlagen befindlichen Leitungen u. s. w., sowie die auf Staatsgrund errichteten Baulichkeiten auf ihre Kosten zu entfernen. Im übrigen ist die Dauer des Vertrages bis zum 1. Juli 1923 festgelegt und kommen dann die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Kautions verbleibt dann den Hamburg. Electricitätswerken.

Es steht dem Hamburgischen Staat ausserdem das Recht zu, von der Ges. die Weiterführung des Betriebes unter den bisherigen Bedingungen über den 1. Juli 1923 hinaus auf einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren zu verlangen. Macht der Hamburgische Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so steht ihm das Recht zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Anlagen zu 75%, nach zehn Jahren zu 50% des Taxwertes zu übernehmen, welcher sodann in der obenerwähnten Weise festzustellen ist, während nach fünfzehn Jahren, also vom Jahre 1938 an, die gesamten Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Hamburgischen Staates übergehen. Die Gesellschaft hat dabei die Verpflichtung, die baulichen und maschinellen Anlagen fortdauernd und bis Ende der genannten Frist in gutem Zustande zu erhalten, sodass die gesamten Anlagen bei der Übernahme sich in vollkommen betriebsfähigem Zustande befinden. Die Hamburgische Staatsbehörde wird der Ges. ihre Entscheidung über die ihrer Wahl überlassenen drei Möglichkeiten (Übernahme der gesamten Anlagen zum einfachen Taxwert oder Übernahme der Anlagen im Bezirk I zum Taxwert u. Recht auf Räumung der Anlagen auf öffentlichem Grund oder Staatsgrund in den übrigen Bezirken oder endlich Verlängerung des Kontraktes) spätestens ein Jahr vor Ablauf des Kontraktes zugehen lassen.

Ein neuer Vertrag mit dem Hamburg. Staate liegt den gesetzgebenden Körperschaften vor; nach demselben wird das Unternehmen zu einem gemischtwirtschaftl. Unternehmen ausgebaut werden. Der neue Vertrag dürfte im Laufe des J. 1914 in Kraft treten.

An Staatsabgaben von der Bruttoeinnahme aus Stromverbrauch, Zählermiete usw. sind gezahlt:

1912/13	M. 1 891 433.35	gegen	M. 1 796 510.01	in	1911/12
hierzu vom Reingewinne 1912/13	„ 811 205.25	„	„ 653 511.32	„	1911/12
zus.	M. 2 702 638.60	gegen	M. 2 450 021.33	in	1911/12

sodass einschl. der Steuern u. sonst. Abgaben in Höhe von

„ 247 015.59	„	„ 249 234.07	„	1911/12
--------------	---	--------------	---	---------

die Gesamtabgaben an den Hamburg. Staat M. 2 949 654.19 gegen M. 2 699 255.40 in 1911/12 beträgt.

Statistik An die Hamburg. Electricitäts-Werke waren ausser den im Strassenbahnbetrieb benützten Motoren angeschlossen:

	Glühlampen	Bogenlampen	Motore	Äquivalent Watt
Am 30. Juni 1901:	168 271	3143	1 731	13 523 850
„ 30. „ 1902:	192 575	3593	2 259	15 843 000
„ 30. „ 1903:	219 827	4350	2 961	19 974 800
„ 30. „ 1904:	254 289	5282	3 608	23 270 750
„ 30. „ 1905:	300 823	6022	4 277	27 240 350
„ 30. „ 1906:	355 671	6901	5 161	32 317 600
„ 30. „ 1907:	414 985	7919	6 145	38 167 300
„ 30. „ 1908:	478 964	8632	7 302	44 486 000
„ 30. „ 1909:	540 901	8912	8 501	51 256 050
„ 30. „ 1910:	610 837	9355	9 722	58 164 500
„ 30. „ 1911:	689 113	9827	11 046	66 341 100
„ 30. „ 1912:	768 591	9654	12 219	73 648 500
„ 30. „ 1913:	868 839	9632	13 366	?

Die Anzahl der Stromabnehmer, die sich im Geschäftsj. 1911/12 auf 27 642 belief, stieg im Jahre 1912/13 auf 31 858, entsprechend einer Zunahme von 15,2%. Der Anschlusswert der Glühlampen, Bogenlampen, Motoren usw. bei unseren Stromabnehmern, mit Ausnahme der Strassenbahnen u. der eigenen Licht- u. Motoren-Anlagen, belief sich am Ende des Geschäftsj. 1911/12 auf 64 960 Kw., derjenige der Strassenbahnen auf 25 730 Kw. u. in eigenen Anlagen auf 924 Kw., so dass der Gesamtanschlusswert 91 614 Kw. betrug. Demgegenüber war am 30./6. 1913 der Anschlusswert an Glühlampen, Bogenlampen, Motoren usw. 72 377 Kw., derjenige der Strassenbahnen 25 730 Kw. u. der eigenen Anlagen 924 Kw., so dass der Gesamtanschlusswert 99 031 Kw. betrug, entsprechend einer Zunahme von 8,1%.

Die Stromabgabe stieg von 41 267 365 Kwst. im Jahre 1911/12 auf 42 849 662 Kwst. im Jahre 1912/13, entsprechend einer Zunahme von 3,8%.

Das Hamburgische Kabelnetz umfasste Ende Juni 1912: 1. Fernleitungen 223 605 m; 2. Lichtkabel: Speiseleitungen 813 905 m, Verteilungsleitungen 1 813 759 m, blanke Leitungen 31 403 m; 3. Strassenbahnkabel: Zuleitungen 136 465 m, isolierte Rückleitungen 74 241 m,